

Wörter erscheinen in den Neuh. Dekr. ganz regelmässig in rein deutscher Form. Man wird daher *urteila* wohl als ein Femininum im Plural aufzufassen haben, wie dies Graff 5, 414 f. tut; allerdings hat sonst das Fem. *urteilî* und das Neutr. *urteil* Geltung (vgl. Schatz, Altbair. Gr. § 114b), doch lässt sich auf die Belege 'cognitionem' *urtaila* (Gll. 1, 751, 8) und 'sententia' *urteila* (Gll. 2, 440, 52) hinweisen. Auch die Ansicht J. Grimms a. a. O., dass sich hier 'iudicia' und *urteila* auf 'Gottesurteile' beziehen, ist nicht zutreffend. Ihm haben sich allerdings auch Quitzmann, Rechtsverf. 359 und Werminghoff in der Neuausgabe der Neuh. Dekr. MG. Concilia II, 1, S. 101, Anm. 3 angeschlossen; es fehlt aber ein Anhaltspunkt aus anderen oberdeutschen Quellen, der darauf hindeuten würde, dass auf oberd. Gebiet das Wort Urteil an sich wie das ags. *ordâl* im Sinne von 'Gottesurteil' gebraucht wurde, vgl. bei Graff a. a. O. die lat. Begriffe, denen die ahd. Wörter entsprechen: 'definitio, sententia, cognitio, diiudicatio, decretum, iudicium' und s. mhd. *urteil*, -urteile bei Lexer 2, 2014. Offenbar hat auf J. Grimms Deutung von 'iudicia' und *urteila* in § 8 der Neuh. Dekr. auch seine Auslegung jener Stelle in § 5 Einfluss genommen, wo er 'peracto iudicio' im Sinne von 'nach einem vollzogenen Zweikampf' auffassen zu müssen glaubte; wie aber unter *ahteid* im Vorigen gezeigt wurde, handelt es sich auch dort nur um einen gerichtlichen Urteilsspruch. Abgesehen hiervon steht auch unser § 8 garnicht mehr im Zusammenhang mit den §§ 4—6, die allerdings von heidnischen Gebräuchen handeln, die vor Gottesurteilen üblich waren (vgl. *ahteid* und *stapsaken*). Schon § 7 hat damit nichts mehr zu tun: 'ut nullus furtivam rem suscipere vel intra terminum abscondere presumat'. Mit § 8 ist vielmehr der folgende § 9 zusammenzustellen, der über die Freiheitsrechte der durch den Bischof Freigelassenen Bestimmungen enthält. Ebenso bezieht sich § 8 auf die Rechte der durch den Herzog Freigelassenen, und die richtige Auffassung der Stelle ist jedenfalls die Brunners, RG. I², 367: Es handelt sich um 'eine Freilassung durch die Hand des Herzogs, welche die Freigelassenen befähigte, in den Gerichtsversammlungen an der Fällung des Urteils teilzunehmen'.

uualcuurf VIII, 5 — 'si autem discriminalia eiecerit de capite, quod *uualcuurf* dicunt' — Das erste Glied in der Gestalt *uualc* ist nur in J über-